Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEVISTA Projekt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Huld, Nikolaus-Groß-Str. 4, 44329 Dortmund, handelnd unter anderem unter den Marken „Bedachungen Huld – Dachtechnik“ und „WESTION – Energy“, für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (B2B)

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten insbesondere für Bau-, Werk-, Werklieferungs-, Montage-, Reparatur-, Sanierungs-, Wartungs-, Planungs- und sonstige Leistungen der WEVISTA Projekt GmbH.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihrer Geltung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos ausführen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt und die Parteien in laufender Geschäftsbeziehung stehen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, die Leistungsbeschreibung und die Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB. Vertragspartner ist, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, die WEVISTA Projekt GmbH.

2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Soweit im Angebot eine Bindefrist genannt ist, gilt diese. Fehlt eine Angabe, sind wir an ein ausdrücklich verbindliches Angebot zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

2.2 Bestellungen und Auftragserteilungen des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Wir können dieses innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang durch Auftragsbestätigung, durch Beginn der Ausführung oder durch Lieferung annehmen.

2.3 Technische Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Mengen und sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind. Handelsübliche, technisch notwendige oder vom Hersteller vorgegebene Abweichungen bleiben zulässig, soweit die vereinbarte Funktion und der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Kalkulationsgrundlagen

3.1 Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich abschließend aus Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung und ausdrücklich vereinbarten Nachträgen. Nicht beschriebene Leistungen, Nebenleistungen anderer Gewerke sowie Planungs-, Prüf- oder Dokumentationsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind oder zwingend aus dem geschuldeten Werkerfolg folgen.

3.2 Ein vereinbarter Pauschalpreis umfasst ausschließlich den beschriebenen Leistungsumfang und die bei Vertragsschluss erkennbaren bzw. unserer Kalkulation zugrunde gelegten Verhältnisse. Nicht erkennbare Bestandsrisiken, verdeckte Schäden, abweichende tatsächliche Mengen, Erschwernisse oder nachträglich erforderliche Zusatzleistungen sind nicht vom Pauschalpreis erfasst, soweit sie bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren und von uns nicht zu vertreten sind.

3.3 Bei Einheitspreisleistungen erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich ausgeführten und aufgemessenen Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen. Mengenansätze, Massen und Aufmaße in Angeboten oder Leistungsverzeichnissen sind, soweit nicht ausdrücklich garantiert, lediglich Kalkulationsgrundlagen.

3.4 Soweit nicht ausdrücklich beauftragt, schulden wir insbesondere keine statischen Berechnungen, bauphysikalischen Nachweise, Lüftungs-, Brandschutz- oder Entwässerungskonzepte, Genehmigungsplanungen, Energie- oder Fördermittelberatungen sowie keine Fachplanung fremder Gewerke.

3.5 Wir sind berechtigt, geeignete Nachunternehmer, Fachbetriebe und Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ausführung durch bestimmte Personen besteht nur bei ausdrücklicher Individualvereinbarung.

4 Leistungsänderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen

4.1 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs sind zusätzlich zu vergüten. Bei Bauverträgen richtet sich die Vergütungsanpassung, soweit keine gesonderte Preisvereinbarung getroffen wird, nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 650b und 650c BGB.

4.2 Zeigen sich nach Öffnung, Freilegung oder Beginn der Arbeiten verdeckte Schäden oder nicht erkennbare Bestandsverhältnisse, insbesondere Feuchtigkeit, Fäulnis, Schädlingsbefall, beschädigte Trag- oder Unterkonstruktionen, ungeeignete Untergründe, fehlende Schichten, Altlasten oder nicht fachgerechte Vorleistungen, sind die zur Beseitigung oder Anpassung erforderlichen Leistungen gesondert zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil waren.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

4.3 Wir dürfen technisch oder zur Schadensabwehr zwingend erforderliche Sicherungsmaßnahmen auch ohne vorherige Freigabe durchführen, wenn eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber trotz zumutbarer Bemühungen nicht möglich ist und ein Zuwarten erhebliche Schäden, Gefahren oder unverhältnismäßige Mehrkosten erwarten lässt. Die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Auftraggeber, soweit die Ursache nicht von uns zu vertreten ist.

4.4 Mündlich auf der Baustelle angeordnete Zusatz- oder Änderungsleistungen durch den Auftraggeber, dessen Bauleitung, Projektleitung oder sonstige erkennbar bevollmächtigte Vertreter gelten als beauftragt, soweit der Anordnende nach den Umständen zur Beauftragung befugt erscheint. Der Auftraggeber hat uns Beschränkungen einer Vertretungsmacht vorab in Textform mitzuteilen.

5 Preise und Preisänderungen

5.1 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Ändern sich nach Vertragsschluss bis zur Beschaffung oder Ausführung die für unsere Kalkulation maßgeblichen Material-, Energie-, Fracht-, Entsorgungs- oder Lohnkosten aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, um insgesamt mehr als fünf (5) Prozent, kann jede Partei eine entsprechende Anpassung der hiervon betroffenen Preisbestandteile verlangen. Maßgeblich sind die nachweisbaren Kostenänderungen gegenüber dem Kalkulationsstand bei Vertragsschluss; Kostensenkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt.

5.3 Übersteigt eine nach vorstehender Regelung berechtigte Preisanpassung den vereinbarten Netto-Gesamtpreis um mehr als zehn (10) Prozent, kann der Auftraggeber den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung der Preisanpassung kündigen. Bereits erbrachte Leistungen, bestellte nicht stornierbare Materialien sowie nachweisbare Rückabwicklungskosten sind zu vergüten.

5.4 Änderungen von Materialien, Fabrikaten, Ausführungsarten oder Terminvorgaben auf Wunsch des Auftraggebers sowie hierdurch verursachte Beschleunigungs-, Umstellungs-, Lager-, Fracht- oder Beschaffungskosten sind gesondert zu vergüten.

6 Abschlagszahlungen, Sicherheiten, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

6.1 Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen sowie für vertragsgemäß bereitgestellte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile nach Maßgabe des § 632a BGB zu verlangen.

6.2 Bei Bauverträgen bleiben unsere Rechte auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB unberührt. Wir können Sicherheit für die noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich Zusatzaufträgen und der gesetzlich vorgesehenen Nebenforderungen verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung sind wir zu Leistungsverweigerung und – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – zur Kündigung berechtigt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

6.3 Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind, sobald die gesetzlichen und vertraglich wirksam vereinbarten Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Geht eine Rechnung vor Eintritt der Fälligkeit zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eintritt der Fälligkeit. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

6.4 Mit Ablauf einer kalendermäßig bestimmten oder nach Zugang der Rechnung berechenbaren Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber nach Maßgabe des § 286 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug. Für Entgeltforderungen beträgt der Verzugszins bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucher neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Zusätzlich schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Verzugspauschale von EUR 40,00; weitergehende Verzugsschäden bleiben unberührt.

6.5 Bei Zahlungsverzug, begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Nichtleistung einer berechtigt verlangten Sicherheit sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen bis zur Zahlung bzw. Sicherheitsleistung zurückzuhalten und weitere Leistungen nur gegen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit zu erbringen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6.6 Zahlungen werden, soweit der Auftraggeber keine eindeutige Tilgungsbestimmung trifft und zwingendes Recht nicht entgegensteht, zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und anschließend auf die jeweils älteste fällige Hauptforderung angerechnet.

6.7 Die Einschaltung eines Architekten, Bauleiters, Projektsteuerers, Fachplaners, Generalunternehmers oder sonstigen Dritten zur Prüfung, Freigabe, Gegenzeichnung oder Weiterleitung unserer Rechnungen erfolgt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Eine solche interne Rechnungsprüfung oder Rechnungsfreigabe ist keine zusätzliche Voraussetzung für die Fälligkeit unserer Vergütung und verlängert gesetzliche oder wirksam vereinbarte Prüf-, Fälligkeits- oder Zahlungsfristen nicht.

6.8 Soweit § 650g Abs. 4 BGB Anwendung findet, gilt eine Schlussrechnung als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhebt. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit sind so konkret zu bezeichnen, dass die beanstandeten Angaben oder Rechnungspositionen und der Grund der Beanstandung erkennbar sind. Die bloße Mitteilung, die Rechnung werde noch geprüft, sei noch nicht freigegeben oder befinde sich noch beim Architekten, Bauleiter, Projektsteuerer oder einem sonstigen Prüfer, stellt für sich allein keinen begründeten Einwand gegen die Prüffähigkeit dar.

6.9 Werden lediglich einzelne Rechnungspositionen beanstandet, bleiben die unstreitigen und fälligen Teile der Vergütung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen. Die Prüfung oder Beanstandung einzelner Positionen berechtigt nicht dazu, unstreitige und fällige Rechnungsbeträge zurückzuhalten, soweit dem Auftraggeber kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

6.10 Das nachträgliche Verlangen nach zusätzlichen Aufgliederungen, internen Prüfformularen, Freigabevermerken, Hersteller- oder Lieferantenrechnungen, Kalkulationsunterlagen oder sonstigen Unterlagen, die weder vertraglich geschuldet noch für die gesetzliche Prüffähigkeit erforderlich sind, hemmt oder verlängert die Fälligkeit und Zahlungsfrist nicht. Soweit solche zusätzlichen Unterlagen oder besonderen Auswertungen auf Wunsch des Auftraggebers erstellt werden und nicht bereits zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, können sie gesondert zu vergüten sein.

6.11 Der Auftraggeber hat uns eine für den Rechnungszugang verbindliche Post- oder E-Mail-Adresse sowie etwaige besondere Vorgaben zur Rechnungsübermittlung rechtzeitig mitzuteilen. Eine zusätzlich an einen Architekten, Bauleiter oder sonstigen Prüfer übersandte Rechnung verschiebt den Zugang beim Auftraggeber und den Beginn gesetzlicher oder vereinbarter Fristen nicht. Änderungen der Rechnungsadresse oder des Prüfwegs werden für uns erst nach Zugang der entsprechenden Mitteilung wirksam.

6.12 Soweit die VOB/B im konkreten Vertragsverhältnis wirksam vereinbart ist und für denselben Regelungsgegenstand abweichende Vorschriften über Rechnungsprüfung, Fälligkeit oder Zahlung enthält, gehen die wirksam einbezogenen Regelungen der VOB/B insoweit vor.

7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

7.1 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

7.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln ist ein Zurückbehaltungsbetrag auf einen angemessenen, zur Mangelbeseitigung voraussichtlich erforderlichen Betrag beschränkt; gesetzliche zwingende Rechte bleiben unberührt.

8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat alle zur ordnungsgemäßen, sicheren und termingerechten Ausführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten rechtzeitig zu erbringen, soweit sie nicht ausdrücklich zu unserem Leistungsumfang gehören. Er stellt uns alle notwendigen Informationen, Pläne, Genehmigungen, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

8.2 Der Auftraggeber hat uns auf bekannte Leitungen, Kabel, Rohre, Hohlräume, verdeckte Einbauten, nicht tragfähige Bereiche, Schadstoffe, besondere statische oder bauphysikalische Gegebenheiten und sonstige Gefahren hinzuweisen. Für nicht erkennbare und uns nicht mitgeteilte Umstände tragen wir keine Verantwortung, soweit uns keine eigene Pflichtverletzung trifft.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

8.3 Kommt der Auftraggeber einer erforderlichen Mitwirkung nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, die betroffenen Leistungen auszusetzen. Vereinbarte Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Ansprüche auf Entschädigung, Mehrkosten und weitere gesetzliche Rechte, insbesondere nach §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.

9 Gerüst, Container, Kran, Zufahrten und öffentliche Flächen

9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass vereinbarte Aufstell-, Lager-, Zufahrts- und Arbeitsflächen zum vorgesehenen Zeitpunkt frei, ausreichend tragfähig, zugänglich und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Er weist auf nicht erkennbare unterirdische Leitungen, Hohlräume und sonstige Belastungsrisiken hin.

9.2 Soweit nicht ausdrücklich von uns übernommen, beschafft der Auftraggeber erforderliche privatrechtliche Zustimmungen für fremde Grundstücke sowie Genehmigungen und Freigaben. Behördliche Sondernutzungen, Halteverbotszonen, Verkehrsabsicherungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind; Gebühren und Fremdkosten trägt der Auftraggeber.

9.3 Bei Gerüst-, Container-, Kran- und Hebebühneneinsatz können trotz fachgerechter Ausführung übliche Belastungen oder Gebrauchsspuren an Zufahrten, Pflaster-, Grün- oder sonstigen Flächen entstehen. Für technisch unvermeidbare und bei ordnungsgemäßer Ausführung übliche Einwirkungen haften wir nicht.

10 Bauseitige Leistungen, Fremdgewerke und gewerkeübergreifende Schnittstellen

10.1 Soweit an dem Projekt weitere Unternehmer, Planer oder Fachbetriebe beteiligt sind, obliegt die übergeordnete Koordination und Terminsteuerung der Gewerke dem Auftraggeber bzw. dessen Bau- oder Projektleitung, sofern eine solche Koordinationsleistung nicht ausdrücklich von uns übernommen wurde.

10.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass erforderliche Vorleistungen anderer Gewerke rechtzeitig, vollständig, maßhaltig und in einem für unsere Leistung geeigneten Zustand erbracht sind. Dies betrifft insbesondere Tragkonstruktionen, Untergründe, Aufkantungen, Durchdringungen, Anschlusshöhen, Befestigungspunkte, Leitungsführungen, Dachfenster, Attiken, Fassadenanschlüsse, Schornsteine, Lüftungs-, Blitzschutz-, Elektro-, SHK- und PV-Komponenten.

10.3 Wir sind nicht verpflichtet, Leistungen, Planungen oder Berechnungen anderer Unternehmer oder Fachplaner umfassend auf Richtigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Erkennbare Bedenken, die unsere eigene fachgerechte Leistung betreffen, zeigen wir im Rahmen der gesetzlichen Pflichten an.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

10.4 Sind fremde Vorleistungen mangelhaft, unvollständig, verspätet oder technisch ungeklärt, dürfen wir die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung aussetzen. Hieraus resultierende Stillstandszeiten, zusätzliche Anfahrten, Umrüstungen, Zwischenlagerungen, Demontagen, erneute Baustelleneinrichtungen und sonstige nachweisbare Mehraufwendungen sind vom Auftraggeber zu vergüten, soweit wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

10.5 Werden unsere fertiggestellten oder teilfertigen Leistungen nachfolgend durch Dritte betreten, geöffnet, durchdrungen, verändert, demontiert, überbaut oder sonst bearbeitet, trägt der Auftraggeber das Risiko daraus entstehender Beeinträchtigungen, soweit diese nicht von uns verursacht sind. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte unsere Leistungen schützen und erforderliche Eingriffe vorab mit uns abstimmen.

10.6 Für Schäden oder Mängel, deren Ursache ausschließlich in Leistungen, Planungen, Materialien, Anweisungen oder Eingriffen anderer Gewerke, Fachplaner oder des Auftraggebers liegt, haften wir nicht, soweit uns keine eigene Pflichtverletzung trifft.

10.7 Zusätzliche Schnittstellenkoordination, Besprechungen, Prüfungen, Dokumentationen, Aufmaße oder Abstimmungen, die über unseren vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vergüten.

11 Photovoltaik, Solarthermie und sonstige technische Anlagen

11.1 Befinden sich im Arbeitsbereich Photovoltaik-, Solarthermie-, Wärmepumpen-, Klima-, Antennen-, Blitzschutz- oder sonstige technische Anlagen, hat der Auftraggeber rechtzeitig für deren erforderliche Freischaltung, Sicherung, Demontage oder Wiederinbetriebnahme durch geeignete Fachunternehmen zu sorgen, soweit dies nicht ausdrücklich zu unserem Auftrag gehört.

11.2 Verzögerungen oder Zusatzaufwendungen infolge nicht rechtzeitig freigemachter oder technisch ungeklärter Anlagen sind gesondert zu vergüten, soweit wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

11.3 Für Schäden an solchen Anlagen haften wir nicht, soweit diese auf fehlende, verspätete oder mangelhafte Sicherung bzw. Deinstallation im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder eines Drittunternehmens zurückzuführen sind und uns keine eigene Pflichtverletzung trifft.

12 Schadstoffe, Gefahrstoffe und unbekannte Baustoffe

12.1 Besteht vor oder während der Arbeiten ein begründeter Verdacht auf Asbest, künstliche Mineralfasern, teer- oder pechhaltige Stoffe, Holzschutzmittel, Schimmel, Kontaminationen oder sonstige Gefahrstoffe, dürfen wir die betroffenen Arbeiten bis zur fachgerechten Klärung und Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen einstellen.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

12.2 Untersuchungen, Probenahmen, Gutachten, besondere Schutzmaßnahmen, Spezialabbau, Verpackung, Transport und Entsorgung von Schad- oder Gefahrstoffen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind. Nicht vorhersehbare Zusatzkosten trägt der Auftraggeber, soweit die Ursache nicht von uns zu vertreten ist.

12.3 Der Auftraggeber hat vorhandene Schadstoffgutachten, Gefahrstoffkataster und ihm bekannte Verdachtsmomente vor Beginn der Arbeiten vollständig offenzulegen.

13 Witterung, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

13.1 Ausführungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder als Fixtermin bezeichnet wurden.

13.2 Bei ungeeigneten Witterungs-, Temperatur-, Feuchtigkeits- oder Trocknungsbedingungen, Sicherheitsrisiken oder zwingenden Herstellervorgaben dürfen wir Arbeiten unterbrechen. Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der von uns nicht zu vertretenden Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.

13.3 Höhere Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse – insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffausfälle, erhebliche Lieferkettenstörungen, Verkehrs- oder Infrastrukturstörungen – befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Dauert die Behinderung länger als acht (8) Wochen, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen; bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare projektbezogene Beschaffungen sind zu vergüten.

14 Lieferzeiten, Materialverfügbarkeit und Beschaffung

14.1 Von Herstellern oder Lieferanten genannte Lieferzeiten sind keine von uns garantierten Termine, sofern wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.

14.2 Werden Materialien trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Beschaffung ohne unser Verschulden nicht, verspätet oder nur zu wesentlich geänderten Bedingungen geliefert, verlängern sich unsere Ausführungsfristen entsprechend. Wir werden den Auftraggeber über wesentliche Auswirkungen informieren.

14.3 Projektbezogen bestellte, sonderangefertigte, zugeschnittene oder nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Materialien sind bei vom Auftraggeber veranlasster Änderung, Verschiebung oder Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu vergüten.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

15 Materialien, Produktänderungen und optische Abweichungen

15.1 Ist ein vereinbartes Produkt nach Vertragsschluss ohne unser Verschulden nicht mehr verfügbar, dürfen wir nach Abstimmung ein technisch und qualitativ gleichwertiges Ersatzprodukt anbieten. Ein Austausch ohne Zustimmung erfolgt nur, wenn die Abweichung für den Auftraggeber zumutbar ist und Funktion, Qualität und Wert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

15.2 Branchenübliche oder technisch unvermeidbare Farb-, Struktur-, Oberflächen- und Chargenabweichungen bei Naturprodukten, Ziegeln, Schiefer, Metallen, Holz, Beschichtungen und industriell gefertigten Baustoffen stellen keinen Mangel dar.

15.3 Bei Reparaturen, Teilerneuerungen und Anschlüssen an gealterten Bestand ist eine vollständig identische Farb-, Glanz-, Struktur- oder Oberflächenwirkung nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und technisch erreichbar ist.

16 Zugang, Strom- und Wasserversorgung

16.1 Der Auftraggeber gewährleistet den erforderlichen Zugang zum Grundstück, Gebäude und zu den Arbeitsbereichen. Er stellt vorhandene und geeignete Strom- und Wasseranschlüsse sowie erforderliche Sanitär- und Sozialmöglichkeiten in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung, soweit nicht anders vereinbart.

16.2 Zusätzliche Aufwendungen wegen fehlender Zugänge, gesperrter Flächen, fehlender Medienversorgung oder sonstiger Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers sind gesondert zu vergüten.

17 Sauberkeit, Staub und Schutz vorhandener Bauteile

17.1 Die Baustelle wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, besenrein übergeben. Eine Fein-, Grund- oder Spezialreinigung ist nicht geschuldet.

17.2 Der Auftraggeber hat besonders empfindliche, wertvolle oder staubgefährdete Gegenstände und Bereiche mitzuteilen und – soweit zumutbar – zu räumen oder zu schützen. Besondere Einhausungen, Staubschutzwände, Absaugungen oder Reinigungsmaßnahmen sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

18 Regensicherheit, offene Bauzustände und Notabdichtungen

18.1 Bei Dach- und Fassadenarbeiten kann es während notwendiger offener Bauzustände vorübergehend zu einer gegenüber dem Endzustand eingeschränkten Regensicherheit kommen. Wir schulden die nach Art, Umfang und Bauzustand fachgerechten und branchenüblichen Schutzmaßnahmen.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy

18.2 Eine vollflächige Einhausung, ein separates Notdach, besondere temporäre Abdichtungssysteme oder außergewöhnliche Schutzkonstruktionen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder aufgrund besonderer Umstände zur fachgerechten Ausführung zwingend erforderlich sind. Soweit sie nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind, sind sie zusätzlich zu vergüten.

18.3 Für Feuchtigkeits- und Nässeschäden gelten die Haftungsregelungen dieser AGB. Für Schäden, die trotz fachgerechter, üblicher Sicherungsmaßnahmen allein aufgrund unvermeidbarer Risiken eines offenen Bauzustands entstehen und von uns nicht zu vertreten sind, haften wir nicht.

19 Abnahme, Teilabnahme und Zustandsfeststellung

19.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

19.2 Wir können für in sich abgeschlossene, selbständig nutzbare oder durch nachfolgende Arbeiten verdeckte Teilleistungen eine Teilabnahme verlangen. Die Rechtsfolgen der Abnahme treten für den abgenommenen Teil gesondert ein.

19.3 Wir können dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist, regelmäßig zehn (10) Werktage, zur Abnahme setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Folgen der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB.

19.4 Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder einen in sich abgeschlossenen Leistungsteil bestimmungsgemäß in Gebrauch oder lässt er nachfolgende Gewerke hierauf weiterarbeiten, ohne trotz Zumutbarkeit die Abnahme zu erklären, kann dies nach den Umständen als konkludente Abnahme zu werten sein.

19.5 Verweigert der Auftraggeber bei einem Bauvertrag die Abnahme unter Angabe von Mängeln, können wir eine gemeinsame Zustandsfeststellung nach § 650g BGB verlangen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine einseitige Zustandsfeststellung durchführen.

19.6 Bekannte Mängel und Vorbehalte sollen im Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

20 Untersuchungs- und Rügepflichten bei Handelsgeschäften

20.1 Ist der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft und findet § 377 HGB Anwendung, hat der Auftraggeber gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung in dem nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichen Umfang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

20.2 Unterbleibt eine nach § 377 HGB erforderliche rechtzeitige Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungswirkungen. Arglistig verschwiegene Mängel bleiben hiervon unberührt.

20.3 Die vorstehenden kaufmännischen Rügepflichten gelten nur, soweit § 377 HGB auf den jeweiligen Vertrag oder Vertragsteil tatsächlich Anwendung findet.

21 Versicherungsschäden, Dokumentation, Fotos und Bildaufnahmen

21.1 Unser Vergütungsanspruch ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang ein Versicherer oder sonstiger Dritter die Kosten des Auftraggebers übernimmt.

21.2 Die Prüfung, Korrespondenz oder Abwicklung von Versicherungsfällen gehört nur bei ausdrücklicher Beauftragung zum Leistungsumfang. Zusätzliche Foto-, Mess-, Prüf- oder Dokumentationsleistungen werden gesondert vergütet.

21.3 Wir dürfen den Zustand des Objekts vor, während und nach der Ausführung, erkennbare Vorschäden, Arbeitsfortschritte und ausgeführte Leistungen zu Vertrags-, Qualitäts- und Beweissicherungszwecken durch Foto oder Video dokumentieren, soweit datenschutzrechtlich zulässig.

22 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

22.1 Von uns gelieferte, noch nicht mit einem Grundstück oder Gebäude verbundene Materialien bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

22.2 Verarbeitet der Auftraggeber Vorbehaltsware vor einem gesetzlichen Eigentumsübergang, erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung, soweit rechtlich möglich.

22.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Forderungen aus einer Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt widerruflich zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

22.4 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

22.5 Gesetzliche Sicherungsrechte, insbesondere Ansprüche auf Bauhandwerkersicherung und Sicherungshypothek, bleiben unberührt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

23 Unterlagen, Urheberrechte und Vertraulichkeit

23.1 An Angeboten, Kalkulationen, Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Aufmaßen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte.

23.2 Der Auftraggeber darf unsere nicht allgemein zugänglichen Kalkulationen, Einheitspreisaufgliederungen, technischen Lösungen und Planungsunterlagen ohne unsere Zustimmung nicht an Wettbewerber weitergeben oder zur Nachkalkulation bzw. Ausführung durch Dritte verwenden, soweit dies nicht zur vertragsgemäßen Projektabwicklung, Prüfung durch eigene Berater oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

23.3 Beide Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Gesetzliche Offenlegungs- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

24 Mängelrechte und Verjährung

24.1 Maßgeblich für die geschuldete Beschaffenheit ist die vereinbarte Leistungsbeschreibung. Kein Mangel liegt vor, soweit Beeinträchtigungen auf unsachgemäßer Nutzung, gewöhnlichem Verschleiß, fehlender Wartung, nachträglichen Eingriffen Dritter, ungeeigneten vom Auftraggeber vorgegebenen Stoffen oder auf Ursachen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs beruhen.

24.2 Bei Mängeln steht uns zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu. Der Auftraggeber hat uns hierfür eine angemessene Frist und – soweit zumutbar – mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu ermöglichen, sofern nicht die Art des Mangels oder besondere Umstände eine andere Beurteilung erfordern.

24.3 Für Kauf-, Werklieferungs-, Wartungs-, Reparatur- und sonstige Werkleistungen, die kein Bauwerk und kein Werk betreffen, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf (12) Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

24.4 Für Mängelansprüche bei Bauwerken und den gesetzlich gleichgestellten Planungs- und Überwachungsleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht im Einzelfall wirksam etwas anderes vereinbart oder die VOB/B wirksam und unverändert einbezogen wurde.

24.5 Die vorstehenden Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, übernommenen Garantien, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder zwingender gesetzlicher Haftung.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

25 Haftung

25.1 Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie und nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

25.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

25.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen.

25.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall und reine Vermögensfolgeschäden ausgeschlossen, soweit diese nicht als typischer und vorhersehbarer Schaden einer verletzten wesentlichen Vertragspflicht anzusehen sind.

25.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen.

26 Baustellenbedingte Einwirkungen und Anschluss an den Bestand

26.1 Unvermeidbare und bei fachgerechter Ausführung übliche Gebrauchsspuren oder Veränderungen an Lauf-, Transport- und Zugangswegen, Aufstellflächen und angrenzenden Bauteilen stellen keinen Mangel dar.

26.2 Gerüstverankerungen und technisch notwendige Befestigungspunkte werden fachgerecht verschlossen. Eine optisch vollständig unsichtbare Farb-, Putz- oder Strukturangleichung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

26.3 Bei Sanierungs- und Dacharbeiten können sich technisch unvermeidbare Auswirkungen auf vorhandene Decken-, Dachschrägen-, Putz-, Fassaden- oder sonstige Altbauteile ergeben. Soweit diese trotz fachgerechter Ausführung nicht vermeidbar und von uns nicht zu vertreten sind, begründen sie keine Haftung.

27 Kündigung, Stornierung und Leistungsstand

27.1 Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag vor Fertigstellung frei, richtet sich unser Vergütungsanspruch nach § 648 BGB. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs zu verlangen; hinsichtlich des noch nicht erbrachten Leistungsteils gilt die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

27.2 Bei vom Auftraggeber gewünschten Stornierungen oder Verschiebungen sind bereits erbrachte Leistungen, Planungs- und Dispositionsaufwand, nicht stornierbare Materialbestellungen, Rücknahme-, Fracht-, Lager- und sonstige nachweisbare Fremdkosten zu vergüten.

27.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB sowie unsere gesetzlichen Kündigungs- und Leistungsverweigerungsrechte bei fehlender Mitwirkung, Sicherheit oder Zahlung bleiben unberührt.

27.4 Nach Kündigung können wir eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstands verlangen. Verweigert der Auftraggeber die Mitwirkung, bleiben gesetzliche Beweiserleichterungen und sonstige Rechte unberührt.

28 VOB/B

28.1 Die VOB/B wird nicht allein aufgrund dieser AGB Vertragsbestandteil. Sie gilt nur, wenn ihre Einbeziehung im konkreten Vertrag ausdrücklich vereinbart und dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft wurde.

28.2 Wird die VOB/B im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausdrücklich in ihrer jeweils vereinbarten Fassung vollständig und ohne inhaltliche Abweichung einbezogen, gelten ihre Bestimmungen im vereinbarten Umfang. Individuelle Vereinbarungen und das Leistungsverzeichnis haben Vorrang.

29 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

29.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

29.2 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers ist Dortmund. Erfüllungsort für Bau- und Montageleistungen ist grundsätzlich der jeweilige Projektort, soweit sich aus der Natur der Leistung nichts anderes ergibt.

29.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir bleiben berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

29.4 Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung mit einem Unternehmer, der nicht Kaufmann ist, vor Entstehung der Streitigkeit gesetzlich nicht zulässig ist, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

30 Schlussbestimmungen

30.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Beweiszwecken in Textform erfolgen. Individuelle Abreden im Sinne des § 305b BGB bleiben hiervon unberührt.

30.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

30.3 Soweit eine Bestimmung nur gegenüber bestimmten Gruppen von Unternehmern, insbesondere Kaufleuten, wirksam vereinbart werden kann, gilt sie nur gegenüber diesen Vertragspartnern.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy